

## Aus dem Inhalt:

Gemeinschaft-Stärken – Mitgliederversammlung des StGT M-V	2
Aus dem Landtag	4
Termine	5
Evaluierung Doppik M-V	6
Machbarkeitsstudien für (Bio-)Energiedörfer	7
Bürgerbeteiligungsgesetz	7
Programm für kleinstädtisch geprägte Gemeinden	10
Förderbroschüre 2016	11
LEP 2016 beschlossen	11
Welcome-App	12
Info-Broschüre für Kommunen	13
Impressum	13
Mehr Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen	14
Wissenswertes zur E-Vergabe	15
Modellkommunen gesucht	17

Rechtsprechung	
Wahrung objektiven Rechts keine Aufgabe für Gemeindevertreter	18
Anhang	
Entschädigungsverordnung 2016	20
Bodenrichtwerte M-V	26

E-Mail-Adresse:  
[sgk@kommunales.com](mailto:sgk@kommunales.com)

## Alle (5) Jahre wieder ...

Leider lernen nicht alle aus Fehlern der Vergangenheit (oder doch?). Pünktlich vor den Wahlen zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern wurde die Landes- und Kommunalwahlordnung novelliert. Mit der Novelle der Wahlordnung verbunden ist die Überarbeitung der amtlichen Formblätter. Trotzdem es auch in der Vergangenheit zahlreiche Kritiken daran gab, die amtlichen Formblätter nach Beginn der Aufstellfristen zu verändern, wurden auch in 2016 (wichtige?) Änderungen an den Formularen für die Einreichung der Wahlvorschläge zu den Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 vorgenommen. Veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt wurde die Landeswahlordnung am 15. April 2016.



Bild: <https://blog.wegweiser-kommune.de>

Wenn man bedenkt, dass Wahlbewerberinnen und bewerber (frühestens) 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode (Mai 2015) aufgestellt werden dürfen, sollte man doch davon ausgehen können, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innenministerium entsprechend frühzeitig Veränderungsbedarfe in benötigte Formulare einflechten. Doch - weit gefehlt. 16 Monate nachdem die Frist begann, fünf Monate **nachdem** die Landeswahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert hatte und ca. zwei Monate vor letztmöglichen Einreichungstermin (21.06.16 – 16 Uhr), nachdem etliche „Aufstellversammlungen“ bereits stattgefunden hatten, mussten unbedingt veränderte Formulare her. Mit anderen Worten, tagelange Arbeit war wieder einmal für die Katz, zahlreiche Formulare mussten neu ausgefüllt, Unterschriften neu eingeholt werden.

Wäre das nun alles gewesen könnte, man das als „üblen Scherz“ auf Kosten der Vorschlagseinreicher verbuchen, kennen diese doch diese Verfahrensweise bereits zur Genüge und könnten sich ja mal langsam darauf einstellen, dass da noch etwas aus dem zuständigen Ministerium kurz vor Fristablauf zu erwarten ist.

Aber leider ist das nicht alles. Weder sind sich Ämter und Kreiswahlbehörden einig, noch wissen diese, was die Landeswahlleiterin erwartet. Kreiswahlleitungen monieren das falsche oder unzureichende Ausfüllen der Wahlbarkeitsbescheinigungen durch die Ämter, die Landeswahlleiterin gibt drei Tage vor Ablauf der Einrei-

chungsfrist den Hinweis an die Kreiswahlleitungen, dass von ihnen abgesegnete Wahlvorschläge nicht die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Unterschriften enthalten.

Das i-Tüpfelchen kommt dann noch von den Gemeinden obendrauf, die es wieder nicht schaffen, Plakatierungsgenehmigungen zeitnah auszureichen und reihenweise einfach die Frist streichen lassen.

Auf die Wahlvorbereitungen der nächsten Kommunalwahl in 2019 „freut“ man sich schon jetzt.

M. T.

## Gemeinschaft.Stärken. - 15. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. in Güstrow

*Eine Nachbetrachtung von Thomas Beyer*

Es war ziemlich schnell klar. Die Mitgliederversammlung wird eine Satzungsänderung nicht beschließen können, denn es sind nicht genügend Delegierte anwesend. Das Quorum für eine satzungsändernde Mehrheit ist auch sehr hoch.

Nun könnte man, könnte auch ich mutmaßen, woran es lag: Keine Lust? Mangelnde Motivation? Arbeitsdichte? Enttäuschung? Nase voll?

Die Gründe für das Nichtkommen mögen vielfältig sein, aber mit Mutmaßungen will ich lieber die Zeit nicht vergeuden. Frage ich mich besser selbst, warum war ich da? Weil ich meine Stadt vertrete, klar! Weil ich Vorstandsmitglied bin, natürlich! Weil mich interessiert, was die zur Wahl stehenden Parteien bezüglich der Kommunen vorhaben, weil ich wissen will, was mich und uns nach der Wahl erwarten könnte! Und wie hat das alles auf mich gewirkt? Kämpferisch gestimmt bin ich aus Güstrow weggefahren und durchaus auch etwas wütend.

Während der Vorsitzende Dr. Reinhard Dettmann immer wieder das Thema „Ge-

meinschaft.Stärken“ in unterschiedlichen Facetten beleuchtete („Gemeinschaft ist auch unsere Stärke!“), stellte er eine für mich entscheidende Frage an den künftigen Landtag und die künftige Landesregierung: „Wie viel Gestaltungsspielräume gesteht das Land seinen Städten und Gemeinden zu? Oder will es immer stärker selbst die Zügel in die Hand nehmen? [...] Kommunale Verantwortung fördert man nicht mit immer neuen goldenen Zügen!“ Die Frage und auch die Feststellung sind mehr als berechtigt. Und ich kann mich mit der Frage allein nicht begnügen. Der neue Landtag und die neue Landesregierung sind gefordert, eine partizipative Politik mit den Kommunen zusammen zu gestalten und natürlich dabei viel weitergehende Gestaltungsspielräume zu ermöglichen als bisher. Partizipativ ist modern! Paternalistisch oder zentralistisch, das ist von vorgestern!

Der Podiumsdiskussionsrunde erlaubte ich mir, die Frage zu stellen, ob die Landtagsfraktionen über die Erstellung des FAG-Gutachtens für das neue FAG im Jahr 2018 informiert sind. Hintergrund

der Frage war, dass die Gutachter, offenbar vom Finanzministerium getrieben, methodisch so arbeiten, dass vermutete Ineffizienzen unterstellt werden, die den Bedarf auf 92 % bis 94 % absenken und damit ein potenzielles „Einsparvolumen“ von 6 % bis 8 %, bezogen auf die Ausgaben, ansetzen. Das wird angesichts der Datengrundlage aus den Jahren 2008 bis 2014 noch deshalb verschlimmert, weil in vielen Kommunen angesichts der Bankenkrise die Einnahmen einbrachen und durch hohen Konsolidierungsdruck viele Ausgaben (Investitionen) nicht erfolgten. Wenn dann noch durch solche Kappungen und die Bereinigung der Ausgaben die Kommunen bestraft werden, die viel im Bereich Sport und Kultur leisten, dann ist das ein schwerer Schlag für die kommunalen Vertreter einer Partei, die besonderen Wert auf den sozialen Zusammenhalt legt.



**SGK-Landesvorsitzender Thomas Beyer**

Die Antworten auf meine Frage waren – sagen wir mal – absolut nicht ermutigend. Der Städte- und Gemeindetag M-V wird sich, bleibt die gutachterliche Ermittlung so, distanzieren müssen. Konsens um jeden Preis, das geht nicht. Und die kommunalpolitischen Verbände, also auch die Landes-SGK, werden dies möglicherweise auch im Wahlkampf thematisieren müssen.

Denn auch zu den zugesagten fünf Milliarden Euro von der Bundesebene will unsere Landesregierung keine Aussage treffen, ob diese Mittel, wie vom Bund gewollt, auch tatsächlich als Entlastung bei uns ankommen. Auch hier wird das Gutachten vorgeschoben, um dann, wie schon bei anderen Entlastungen des Bundes, diese über den geltenden Gleichmäßigkeitgrundsatz zu 2/3 in der eigenen Kasse zu behalten oder bedarfsmindernd für die Zukunft anzusetzen. Das ist sicher nicht die Entlastung, die sich unsere Bundespolitiker hier vorstellen und für die wir in den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene auch gekämpft haben. Mancher Kommunale hätte sicher den Koalitionsvertrag anders gesehen, wenn man dies gewusst hätte.

Während einer Veranstaltung der Bundes-SGK, deren stellvertretender Vorsitzender ich ja sein darf, bin ich sogar darauf angegangen worden, dass die Landesfinanzministerin aus Mecklenburg-Vorpommern da eine besonders harte, ganz und gar nicht kommunal-freundliche, Haltung hat. Da stehe ich dann nur noch schamvoll errötet da.

Aber zurück zur Mitgliederversammlung und zurück zum Thema: Gemeinschaft Stärken – Wenn wir Gemeinschaft in unserem Land leben wollen, dann geht das vor allem dann, wenn wir uns auf Augenhöhe begegnen, wenn wir uns Gestaltungsspielräume einräumen, wenn partizipativ gedacht und gehandelt wird. Güstrow und auch der Vorgang um die zusätzlichen Milliarden des Bundes für uns Kommunen haben mir gezeigt, dass wir davon in der Landespolitik noch weit entfernt sind. Deswegen bin ich kämpferisch von dort weggefahren. Denn für das Ziel, Gemeinschaft zu stärken durch partizipative Politik, lohnt es sich tatsächlich zu kämpfen; gerade jetzt, wenn Parteien in den Landtag gewählt werden wollen.

## Aus dem Landtag

### Hürden für Volksbegehren gesenkt

In seiner Junisitzung senkte der Landtag mit einer Änderung der Landesverfassung die Hürden für Volksbegehren: Die Mindestzahl der Unterschriften für ein Volksbegehren wurde von 120 000 auf 100 000 gesenkt, jedoch mit gleichzeitiger Festlegung eines Sammelzeitraums von fünf Monaten. Das zu erbringende Quorum für einen erfolgreichen Volksentscheid wurde von 33 auf 25 Prozent der Wahlberechtigten reduziert.

### KAG-Novelle beschlossen

Nun hat der Landtag die umstrittene Änderung im Kommunalabgabengesetz beschlossen. Die Verjährungsfrist ist bis zum Jahr 2020 verlängert worden, damit auch diejenigen, die ihren solidarischen Beitrag noch nicht geleistet haben, veranlagt werden können. Im gleichen Zuge hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Anlagenbetreiber, Erneuerungsbeiträge zu erheben, aus dem KAG gestrichen. Damit ist klar, dass, wer einmal zur Entrichtung eines Beitrags herangezogen wurde, dies nicht noch einmal zu befürchten hat. Eine Ausnahme bei bereits erhobenen Erneuerungsbeiträgen bzw. Baukostenzuschüssen ist eingefügt worden.

### Nachtragshaushalt für schnelleres Internet

Nach dem Grundsatz, dass kein Vorhaben an mangelnder finanzieller Unterstützung durch das Land scheitern wird, hat der Landtag in einem verkürzten Verfahren durch einen Nachtragshaushalt die Mittel zur Kofinanzierung der Bundesfördermittel für den Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt.

### Verordnung zum Leitbildgesetz

Ende Juni wurde die Verordnung zum Leitbildgesetz im Innenausschuss vorgestellt. Vorgesehen ist eine pauschale Förderung von grundsätzlich 200.000 Euro

pro durch den Zusammenschluss wegfallende Gemeinde. Eine höhere Fusionszuweisung von Gemeindezusammenschlüssen kann erfolgen, wenn sie zu einer Stärkung zentraler Orte in „Ländlichen Gestaltungsräumen“ führen, weil in diesen Räumen den zentralen Orten eine besonders hohe Bedeutung für die Versorgung des Umlandes zukommt. Privilegiert werden Gemeindezusammenschlüsse, an denen zentrale Orte und Gemeinden aus deren Nahbereichen beteiligt sind, bei denen die Zukunftsfähigkeit der daraus entstehenden Strukturen grundsätzlich vermutet wird. Die Gemeinden, die einen Gebietsänderungsvertrag abschließen, müssen schlüssig darlegen, dass die Zukunftsfähigkeit der neuen Gemeinde gewährleistet ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kommt eine finanzielle Förderung lediglich einzelfallbezogen in Betracht, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Dann werden jedoch andere Finanzquellen relevant.



Bild: [www.landtag-mv.de](http://www.landtag-mv.de)

Neben der Fusionszuweisung sollen Gemeinden eine zusätzliche Fusionszuweisung in Form einer Ausgleichszahlung erhalten, wenn Gemeinden beteiligt sind, die mehrfach in der Vergangenheit keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben (abundante Gemeinden). Die Verwendung der Zuweisung soll aber – falls nötig – zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden. Die Antragstellung ist formlos möglich.

Neben den Fusionszuweisungen kann auch eine Förderung zur – gegebenenfalls teilweisen – Entschuldung der durch einen Zusammenschluss neu entstehenden Gemeinde gewährt werden (Konsolidierungszuweisung). Auch diese wird allerdings nur gewährt, wenn die neue Gemeinde zukunftsfähig ist. Zudem müssen sich die beteiligten Gemeinden unwideruflich verpflichtet haben, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzausbaus zu erreichen. Ungeachtet der realen Höhe des Saldos wird für jede dieser Gemeinden zunächst eine Zuweisung von 400.000 Euro angesetzt. Begrenzt wird die Höhe der insgesamt gewährten Zuweisung allerdings durch die Summe der negativen Salden der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden. Ein vollständiger Ausgleich der Summe der negativen Salden zum Stichtag findet daher nur dann statt, wenn dieser Betrag den Betrag von 400.000 Euro pro am Zusammenschluss beteiligter defizitärer Ge-

meinde nicht übersteigt. Die Auszahlung der Konsolidierungszuweisung erfolgt in zwei Teilbeträgen.

Bei freiwilligen Verwaltungsfusionen von amtsfreien Gemeinden und Ämtern wird mit einem Zuweisungsbetrag von 400.000 Euro normiert. Ist ein beteiligtes Amt allerdings kleiner als 6 000 Einwohner, halbiert sich die Förderung, weil die gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschritten ist und der Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft rechtlich zwingend geboten und somit nicht freiwillig ist. Ausgenommen davon sind unter bestimmten Voraussetzungen Ämter, die bereits zum Inkrafttreten dieser Verordnung weniger als 6 000 Einwohner hatten. Zwar soll grundsätzlich in den Gemeinden schnellstmöglich das Ortsrecht vereinheitlicht werden; unterschiedliche Hebesätze für die Realsteuern nach Gebietsänderungen sind für eine bestimmte Zeit jedoch zulässig.

M.T.

## Termine

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 14. September       | Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Barth  |
| 21. September       | Fachkonferenz zur Landesstrukturentwicklung in Schwerin   |
| 10. bis 11. Oktober | Fortbildungsseminar „Die Arbeit ehrenamtlicher Gleichstellungsbeauftragter“ in Rostock                |
| 22. Oktober         | Seminar über die Prüfung der kommunalen Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses*                   |
| 19. November        | Seminar über die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde* |

\* Die Orte stehen noch nicht fest.

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage [www.sgk-mv.de](http://www.sgk-mv.de).

## Evaluierung der kommunalen Doppik – Eine Einschätzung von Thoralf Sens

Seit der Einführung des doppischen Haushaltsrechtes in allen Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern haben sich einige rechtliche Unsicherheiten und Probleme offenbart, die nun im Rahmen der Evaluierung von Innenministerium und kommunaler Familie gelöst werden sollten. Aus Sicht des Innenministers ist dies auch gelungen (vgl. Pressemitteilung des Innenministeriums vom 06.06.2016). Aber ist dies wirklich so?



Bild: www.amt-huettener-berge.de

Vereinfachungen gibt es mit der Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere höhere Wertgrenzen bei den geringwertigen Vermögensgegenständen und Rechnungsabgrenzungsposten. Auch bei den Rückstellungen gibt es Erleichterungen für die Verwaltungen. Auch wenn nicht alle kritischen Punkte, wie z. B. die Bereichsabgrenzung bei Forderungen und Verbindlichkeiten, angefasst wurden, so geht die Reform hier in die richtige Richtung.

Was fehlt, sind aber insbesondere Entlastungen für die Kommunalpolitiker, die insbesondere den Haushalt wieder „lesbarer“ gestalten. Die Veränderungen bei den amtlichen Mustern machen den Haushalt nicht übersichtlicher. So wurden keine amtlichen Muster gestrichen oder vereinfacht. Und hier hätte es wirklich Überarbeitungsbedarf gegeben. So kommen andere Bundesländer mit wesentlich weniger und einfacheren Haushaltsvorgaben aus.

Einen Fortschritt, auch für den kommunalpolitischen Raum, gibt es für die Ge-

meinden mit nicht ausgeglichenen Haushalten. So sind nun eindeutig die Beurteilung und der Nachweis der dauerhaften Leistungsfähigkeit möglich. Grundlage bildet hier Rubikon (<http://www.im.mv-regierung.de/rubikon/>), welches die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde an Hand von gewichteten Haushaltswerten beurteilt.

Noch wichtiger für solche Gemeinden sind die neuen Regeln für die Aufnahme von Investitionskrediten, die hier nun Klarheit schaffen. Die Aufnahme ist nämlich dann zulässig, wenn die Folgekosten der Investition nicht den Haushaltausgleich gefährden, die Kredite zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung verwendet werden sowie der „Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen“ (§ 17 Abs. 2, Punkt 2, zweiter Halbsatz Gemeindehaushaltsverordnung M-V).

Kritisch zu diskutieren ist die Möglichkeit, zukünftig wieder investive Einzahlungen zur Deckung von laufenden Defiziten zu decken. Dies entspricht grundsätzlich der alten Regelung aus der Kameralistik bezüglich der Übertragung vom Vermögen in den Verwaltungshaushalt. Dadurch besteht das Risiko, dass zukünftig Rechtsaufsichtsbehörden wieder Gemeinden dazu anhalten werden, Vermögen zu veräußern, um mit einmaligen Veräußerungserlösen dauerhafte Defizite zu decken. Wohin eine solche Haushaltspolitik führen kann, sieht man in vielen westdeutschen Großstädten, aber auch in der einen oder anderen Stadt unseres Landes.

Abschließend kann also festgestellt werden, dass es sich bei der Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung um eine kleine Reform mit einigen Fortschritten, aber auch mit Rückschritten und nicht gelösten Problemen handelt.

## Machbarkeitsstudien für (Bio-)Energiedörfer gefördert

Die Gemeinden Cambs und Leezen (Landkreis Ludwigslust-Parchim) wollen sich als (Bio-)Energiedörfer organisieren. Die Vertretungen in beiden Orten haben jeweils beschlossen, die Energieversorgung der Gemeinden im Rahmen des (Bio-)Energiedorf-Coachings regenerativ zu realisieren. Dafür sollen vorab Machbarkeitsstudien durchgeführt werden, deren Erstellung nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Lan-

des Mecklenburg-Vorpommern zur regenerativen Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum (Regenerative Energieversorgungsförderrichtlinie – RegEnversFöRL M-V) aus ELER-Mitteln gefördert wird. Die Gemeinde Leezen hat in diesem Zusammenhang einen Zuschuss in Höhe von 40.000 Euro, die Gemeinde Cambs in Höhe von 20.000 Euro erhalten.

*Martin Handschuck*

## Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern

### *Eine Zusammenfassung*

#### I. Einleitung

Mit dem fortschreitenden Ausbau der Windenergie an Land wird die Landschaft insbesondere der windenergieeigneten norddeutschen Flächenländer zunehmend verändert. Gleichzeitig nimmt eine skeptische Haltung gegenüber der Windenergie bei der von den Anlagen direkt betroffenen Bevölkerung sowie (in Folge) auch bei den kommunalen Entscheidungsträgern an vielen Standorten zu.

Diesem Konflikt beabsichtigt das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG MV) zukünftig zu begegnen. Das BüGembeteilG M-V wurde am 20.04.2016 vom Landtag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 12.04.2016 ([LT-Drs. 6/5335](#)) angenommen.

Das Gesetz enthält im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie bisher unbekannte Pflichten zur gesellschaftsrechtlichen und finanziellen Beteiligung an Windenergievorhaben in Mecklenburg-Vorpommern. Investoren

und Projektierer sollen zukünftig verpflichtet werden, den unmittelbar betroffenen Anwohnern und den Gemeinden in einem 5-km-Radius um den Standort einer Windenergieanlage (WEA) eine Beteiligung von mindestens 20 % anzubieten.

#### II. Anwendungsbereich

Das BüGembeteilG MV erfasst grundsätzlich alle WEA, für die eine immissionsrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) erteilt werden muss (§ 1 Abs. 1 BüGembeteilG M-V) und gilt mithin für WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Nr. 1.6 Anhang I zur 4. BlmSchV). Gesetzliche und behördliche Ausnahmen sind allein für WEA als Nebenanlagen im baulichen Außenbereich, für bestimmte Prototypen sowie für im raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahren zugelassene Anlagen vorgesehen (§ 1 Abs. 2 und 3 BüGembeteilG M-V).

Das Gesetz findet keine Anwendung auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte WEA und solche WEA, deren Genehmigung bereits beantragt worden ist (§ 16 BüGembeteilG M-V).

### III. Verpflichtete

Adressaten der gesetzlichen Pflichten sind die Projektierer/Betreiber von WEA. Für diese sieht das BüGembeteilG M-V zunächst eine Pflicht zur Realisierung eines Windenergievorhabens in einer Projektgesellschaft vor (§ 3 Abs. 1 BüGembeteilG M-V). Diese muss zudem in Rechtsform und Ausgestaltung bestimmten Haftungs- und Organisationsanforderungen genügen (§ 3 Abs. 2 und 3 BüGembeteilG M-V), damit die Risiken für Bürgerbeteiligungen minimiert werden und Gemeinden in Einklang mit dem Kommunalrecht beteiligt werden können.

### IV. Begünstigte

Die als „Kaufberechtigte“ begünstigten Gemeinden und Bürger sind in § 5 BüGembeteilG M-V definiert. Kaufberechtigt sind zunächst natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte des Vorhabenträgers seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 km von der Errichtungsstelle oder dem Standort der WEA gemeldet sind (§ 5 Abs. 1 BüGembeteilG M-V). Ferner sind Gemeinden kaufberechtigt, auf deren Gebiet sich die WEA befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 km vom Standort der WEA entfernt liegt (§ 5 Abs. 2 BüGembeteilG M-V).

Anstelle der Gemeinden sind ferner kommunale, nicht wirtschaftlich tätige Zweckverbände oder Ämter, deren Mitglied die Gemeinde ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BüGembeteilG M-V) sowie kommunale Unternehmen, die nicht wirtschaftlich tätig sind (§ 5 Abs. 3 Satz 2 BüGembeteilG M-V), kaufberechtigt. Dies gilt allerdings nur im Fall des expliziten Verzichts der Gemeinden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BüGembeteilG M-V).

### V. Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

Nach der zentralen Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BüGembeteilG M-V haben

die Vorhabenträger den Kaufberechtigten mindestens 20 % der Anteile an der projektbezogenen Gesellschaft zum Kauf anzubieten.

In einem ersten Schritt muss der Vorhabenträger die Begünstigten unmittelbar nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, spätestens aber nach einer erfolgreichen Beteiligung an einer Ausschreibung im Onshore-Windenergie-Auktionssystem nach dem neuen EEG 2016, schriftlich über das Vorhaben und die geplante Beteiligungsmöglichkeit informieren (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 BüGembeteilG M-V).



Bild: [www.buergerwindaktie.de](http://www.buergerwindaktie.de)

Frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme, spätestens aber bis zur Inbetriebnahme müssen im zweiten Schritt verbindliche Angebote (Offerten) unterbreitet werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BüGembeteilG M-V). Gegenstand eines Angebotes ist die Möglichkeit zur Zeichnung von Anteilen durch die Begünstigten zu einem konkreten Preis pro Anteil.

Der Kaufpreis für die einzelnen Anteile bestimmt sich nach der Beteiligung des Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft (§ 6 Abs. 1 BüGembeteilG M-V). Das BüGembeteilG M-V legt dementsprechend weitere Regelungen zur Wertermittlung des Eigenkapitals fest. Die Berechnung ist durch öffentliche bestellte Wirtschaftsprüfer vorzunehmen (§ 6 Abs. 6 BüGembeteilG M-V). Insbesondere ist der Wert der Vermögensgegenstände nach dem sog. Sachwertverfahren zu be-

stimmen (§ 6 Abs. 2 bis 4 BüGembeteilG M-V). Das mithilfe des Sachwertverfahrens berechnete Eigenkapital ist aber durch den Ertragswert gemäß sog. Ertragswertverfahren gedeckelt (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BüGembeteilG M-V). Innerhalb dieses Rahmens ist dem Vorhabenträger die Stückelung der zu offerierenden Anteile überlassen. Er muss allerdings sicherstellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird (§ 6 Abs. 8 Satz 1 BüGembeteilG M-V).

Die Zeichnung der Anteile kann durch die Kaufberechtigten durch schriftliche Erklärung innerhalb von fünf Monaten nach einer öffentlichen Informationsveranstaltung erfolgen, welche nach der Unterbreitung der Offerten erfolgen muss (§ 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 BüGembeteilG M-V). Nach dem vorgenannten Modell sind die Kaufberechtigten zunächst nicht auf die Zeichnung einer Höchstzahl von Anteilen beschränkt. Übersteigt das Volumen der gezeichneten Anteile im Fall einer hohen Nachfrage das Volumen der zunächst angebotenen Anteile, findet ein spezielles Zuteilungsverfahren statt, welches eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Begünstigten sicherstellt (§ 9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V).

## VI. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

Neben einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sieht das Gesetz Wahlmöglichkeiten zur finanziellen Partizipation an Windenergievorhaben vor.

Zunächst kann der Vorhabenträger den Begünstigten vergünstigte lokale Stromtarife oder ähnliche wirtschaftliche Teilhabemöglichkeiten anbieten. Solche Angebote müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein (§ 10 Abs. 1 BüGembeteilG MV). Sie sind andererseits allerdings nur neben der Offerte der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung möglich. Die Wahl zur Unterbreitung solcher zusätzlichen Angebote steht daher den Be-

günstigten zu (§ 10 Abs. 4 BüGembeteilG M-V). Entscheiden sich die Kaufberechtigten für eine solche Alternative, werden sie für das Zuteilungsverfahren für die Gesellschaftsanteile nicht mehr berücksichtigt (§ 10 Abs. 3 BüGembeteilG M-V).

Darüber hinaus kann der Vorhabenträger auch anstelle von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen eine Kombination aus einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinden und einem Sparprodukt für natürliche Personen anbieten (§ 10 Abs. 5 BüGembeteilG M-V). Die Wahlmöglichkeit zugunsten dieser Alternative liegt daher beim Vorhabenträger. Entscheidet sich der Vorhabenträger für diesen Weg, muss er seine Wahl unverzüglich nach Erhalt der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung erklären (§ 10 Abs. 6 Satz 1 BüGembeteilG M-V), wodurch die gesetzlichen Beteiligungspflichten erlöschen (§ 10 Abs. 7 Satz 1 BüGembeteilG M-V). Gegenüber den kaufberechtigten Gemeinden erlöschen die Pflichten allerdings nicht allein durch einseitige Erklärung, sondern erst mit kommunaler Zustimmung (§ 10 Abs. 7 Satz 1 BüGembeteilG M-V).

Ausgleichsabgaben sind an die Gemeinden zu entrichten und müssen von diesen zweckgebunden für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von WEA verwendet werden (§ 11 Abs. 4 BüGembeteilG M-V). Das BüGembeteilG M-V legt die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsabgaben detailliert fest (§ 11 Abs. 2 bis 4 BüGembeteilG M-V). Im Fall der Ausübung des Wahlrechts entstehen daher unmittelbare gesetzliche Zahlungsansprüche der Gemeinden gegen den Vorhabenträger.

Zur Realisierung des Sparproduktes ist hingegen ein konsensuales Verfahren zwischen den Beteiligten notwendig. Der Vorhabenträger muss sich hierbei eines Kreditinstitutes bedienen, welches den Begünstigten natürlichen Personen ein solches Produkt zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen (u. a. drei- bis

zehnjährige Laufzeit und gesetzlich definierte Verzinsung) anbietet (§ 12 Abs. 3 BüGembeteilG M-V). Das BüGembeteilG M-V legt diesbezüglich den rechtlichen Rahmen für die erforderlichen Vertragsschlüsse und -inhalte fest, wobei sich der gesetzlich definierte Ablauf des Zeichnungsverfahrens teilweise an die Regelungen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung anlehnt (§ 10 Abs. 2, Abs. 5 bis 9 BüGembeteilG M-V).

## VII. In-Kraft-Treten

Nach Art. 3 BüGembeteilG M-V tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[Die Verkündung des Gesetzes erfolgte am 27. Mai 2016].

Quelle: [www.juris.de](http://www.juris.de)

## Millionenprogramm für nachhaltige Entwicklung kleinstädtisch geprägter Gemeinden und Deponienrekultivierung

**Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 24.06.2016**

Wirtschafts- und Bauminister Harry Glawe hat ein neues Programm zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien aufgelegt. [...]



Bild: M. Handschuck

Das Wirtschaftsministerium hat die Antragstellung zur Förderung eröffnet. Antragsberechtigt sind 41 kleinstädtisch geprägte Gemeinden bis 10 000 Einwohner von Altentreptow bis Zarrentin. In der EU-Förderperiode bis 2020 stellt das Wirtschaftsministerium rd. 42 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung. [...]

Das Programm sieht zwei Förderbereiche vor. Das ist zum einen die nachhaltige Entwicklung kleinstädtisch geprägter Gemeinden im ländlichen Raum. Hierzu zählen beispielsweise die Errichtung und Änderung von öffentlichen Gemeinbe-

darfs- und Folgeeinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Begegnungszentren, Mehrgenerationenhäuser, weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen und soziale Einrichtungen im Bereich der Gesundheitswirtschaft.

Unterstützt wird auch die Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller oder ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung sowie die Gestaltung öffentlicher Bestandteile von historischen Ortskernen, die Neugestaltung von Straßen und Plätzen, das Anlegen von Stadtteilparks sowie die Sanierung und Entwicklung oder Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Militärbrachen, wenn ein konkretes Konzept zur Nachnutzung vorliegt.

Zum anderen wird die Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Deponien gefördert. Hierzu zählen unter anderem Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Maßnahme, die Beräumung des Grundstückes und die Entsorgung der Abfälle.

Anträge können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin gestellt werden.

## Neue Förderbroschüre 2016 erschienen

### **Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 08.06.2016**

Die aktuellen Förderprogramme und Förderrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern sind ab sofort auch als Broschüre erhältlich. Die 152-seitige Broschüre enthält Informationen zu Förderinstrumenten für die gewerbliche Wirtschaft, das Handwerk, die freien Berufe sowie kommunale und private Investoren in Mecklenburg-Vorpommern. [...] Neben den Erläuterungen zu einzelnen Programmen listet die Broschüre Ansprechpartner und Kontaktadressen zur Begleitung der einzelnen Vorhaben auf. [...]

Alle Informationen sind im Internet unter [www.wm.regierung-mv.de](http://www.wm.regierung-mv.de) abrufbar. Dort werden die Programme ständig aktualisiert. Die Förderfibel ist kostenlos im Wirtschaftsministerium, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unter der Faxnum-

mer 0385 588-5067 erhältlich oder kann per E-Mail bestellt werden unter: [presse@wm.mv-regierung.de](mailto:presse@wm.mv-regierung.de).



Die komplette Broschüre kann auch als PDF-Datei heruntergeladen werden ([www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de) unter Publikationen – Wirtschaftsförderung).

## Landesraumentwicklungsprogramm von Kabinett beschlossen

### **Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 24.05.2016**

In seiner Sitzung [am 24.05.2016] hat das Kabinett das neue Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) beschlossen.

Damit endet ein mehrjähriger Prozess. In über zwei Jahren wurden in zwei Beteiligungsstufen die Einwände und Anregungen von Verbänden, Vereinen, Kommunen und Bürgern eingeholt, abgewogen und in die verschiedenen angefertigten Entwürfe und Versionen eingearbeitet. Zur ersten Beteiligungsstufe gingen rund 2 100 Einwände ein. Insgesamt enthielten diese Einwände 6 323 einzelne Hinweise. In der zweiten Beteiligungsstufe waren es lediglich noch 520 Einwände, aus denen sich rund 3 600 einzelne Hinweise ergaben.

Insbesondere im Bereich der Windenergienutzung im Küstenmeer reduzierten

sich die Einwände von der ersten zur zweiten Beteiligungsstufe von 544 auf noch rund 90. „Insgesamt belegen die Zahlen, dass innerhalb des Erarbeitungsprozesses viele Anregungen so konzeptionell übernommen wurden, dass die Zustimmung zum LEP innerhalb des Verfahrens zunahm“, attestiert der Minister für Landesentwicklung Christian Pegel.

Im Bereich der Windkraft im Küstenmeer startete der erste Entwurf mit einer aus planerischer Sicht maximal möglichen Gebietskulisse von rund 580 Quadratkilometern. Insbesondere Einwände der Schifffahrt und des Naturschutzes führten im Rahmen der Abwägung dazu, dass die Flächen reduziert wurden. Beschlossen wurde vom Kabinett eine Kulisse mit 185 Quadratkilometern. Zusätzlich wurde die Maßgabe getroffen, dass auf rund

13 Quadratkilometern lediglich Testanlagen errichtet werden dürfen. [...]

Mit der unterirdischen Raumordnung geht Mecklenburg-Vorpommern erstmals deutschlandweit neue Wege. Festlegungen etwa zum Schutz von Grund- bzw. Trinkwasserressourcen oder auch die Sicherung von Rohstoffen gehören zu den bekannten unterirdischen Handlungsfeldern der Raumordnung. Das Definieren von unterirdischen Nutzungsmöglichkeiten für die Speicherung von Stoffen oder thermischer Energie ist ein gänzlich neues Handlungsfeld.

Ein Kapitel im LEP trägt besonders den Erfordernissen der Digitalisierung Rechnung. So gibt es Festlegungen zum Breitbandausbau. Diese teils sehr theoretischen Erwägungen stehen dem praktischen Handeln der Akteure jedoch nicht entgegen.

So wurden in der ersten Runde der Bundesförderung zum Breitbandausbau aus Mecklenburg-Vorpommern 24 Anträge gestellt und auch bewilligt. Im Zuge der zweiten Förderrunde sind 67 Anträge gestellt worden.

„Es wird deutlich schwieriger in der zweiten Runde, seine Anträge durchzubringen. Denn die Zahl der aus allen Bundesländern eingereichten Anträge ist erheblich höher als in der ersten Runde. Dennoch stehen aufgrund der Struktur unseres Landes die Chancen nicht schlecht. Die Landkreise und Gemeinden haben die Hilfestellung von Land und Breitbandkompetenzzentrum hervorragend umgesetzt. Das zeigt sich in den 67 Anträgen. Denn in Summe decken diese beantragten Projektgebiete die komplette grundsätzlich förderfähige Fläche in unserem Land ab. Die Anträge, die möglicherweise diesmal ohne Erfolg gestellt wurden, werden dann in der weiteren Runde des Bundesförderprogramms erneut gestellt. Es bleibt dabei, dass wir möglichst viele Fördermittel ins Land holen wollen“, erläutert Pegel.

*Anmerkung der Redaktion: Das neue LEP ist abrufbar unter: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/>*

## Beispielhaft: App erleichtert Ankommen

***Neuankömmlinge in Schwerin erhalten nun Hinweise und Tipps via App. Enthalten sind Fakten zur Ernährung und Versorgung, über Bildungs- und Beschäftigungsangebote, aber auch Ämter- und Behördenangaben sowie Notrufe.***



Bild: <http://welcome-app-concept.de>

Eine neue, kostenlose Smartphone-App soll jetzt das Ankommen in Schwerin erleichtern. Wie die Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns meldet, sind über 200 Datensätze von der Stadtverwaltung in die Anwendung eingeflossen. Die unter dem Titel „Welcome App“ verfügbare Anwendung für die mobilen Betriebssysteme Android, iOS und Windows kann auch mit Tablets und stationären Computern verwendet werden, die Windows 8.1 (oder neuer) als Betriebssystem nutzen. Zahlreiche Informationen, die für Neu-Schweriner relevant sind, wurden in den Kategorien Alltag, Notfälle, Beratung und Asylsystem zusammengefasst. Enthalten sind Fakten zur Ernährung und Versorgung, über Bildungs- und

Beschäftigungsangebote, aber auch Ämter- und Behördenangaben sowie Notrufe. Die Welcome-App sei eine ideale Orientierungshilfe für alle Geflüchteten sowie alle anderen in Schwerin Ankommenden. Die Hinweise und Tipps sind nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch und Farsi verfügbar. Die jeweiligen Informationen enthalten Links zu Internet-Sei-

ten und mit Google Maps verknüpfte Adressdaten. Direkt aus der Anwendung heraus können Anrufe erfolgen. Die Welcome App ist laut der Stadt Schwerin von den Unternehmen Saxonia System und Heinrich & Reuter Solutions ursprünglich für Sachsen's Landeshauptstadt Dresden entwickelt worden.

Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

## Neue Infobroschüre für Kommunen

**Die neue 115-Broschüre informiert über Vorteile der einheitlichen Behördenrufnummer und zeigt in zehn Schritten auf, wie sich Kommunen dem 115-Verbund anschließen können.**

Eine neue Infobroschüre zur einheitlichen Behördenrufnummer 115 steht für Kommunen bereit. Herausgegeben hat sie die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 (GK 115) im Bundesministerium des Innern (BMI). Nach Angaben des Ministeriums fasst die neue Broschüre erstmals alle Vorteile der einheitlichen Behördenrufnummer für Kommunen auf einen Blick zusammen. Sie zeigt zudem in zehn Schritten auf, wie Kommunen Mitglied im 115-Verbund werden können. Die Publikation umfasst 28 Seiten und ist barrierefrei in digitaler Form erhältlich. Eine Printversion ist laut der Meldung ebenfalls geplant.

[Zur Infobroschüre „Die Behördennummer für Kommunen“](#)



Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

## Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: [sgk@kommunales.com](mailto:sgk@kommunales.com)

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

## Mehr Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen

### Erste Verordnung zur Änderung der StVO

**Pressemitteilung der Bundesregierung vom 15.06.2016**

Vor Schulen, Kitas und Altenheimen soll künftig häufiger Tempo 30 gelten. Bislang mussten Unfallschwerpunkte nachgewiesen werden. Aber auch für E-Bikes ändern sich Regeln - und Eltern dürfen künftig mit ihren Kindern auf dem Gehweg Rad fahren. Das sieht eine Verordnung vor, die das Kabinett zur Kenntnis genommen hat.

In deutschen Wohngebieten sind Tempo-30-Zonen seit vielen Jahren selbstverständlich - nicht dagegen auf Hauptverkehrsstraßen. Hier müssen Autofahrer nur selten vom Gas. Wer das ändern wollte, musste hohe Hürden überwinden, etwa den Nachweis eines Unfallschwerpunkts erbringen. Das soll sich nach den Plänen der Bundesregierung nun ändern.



Bild: [www.gescherblog.de](http://www.gescherblog.de)

Künftig sollen Länder und Kommunen auch ohne einen solchen Nachweis Tempolimits auf Hauptverkehrsstraßen in "sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern" einführen können. Damit sind vor allem Schulen, Kindergärten, Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser gemeint. Das sieht eine entsprechende Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) des Bundesverkehrsministeriums vor.

### Radfahren auch auf Gehwegen

Änderungen soll es auch in anderen Punkten geben: So sollen Erwachsene radfahrende Kinder künftig auf Gehwegen mit dem Fahrrad begleiten dürfen. [...] Rücksichtnahme auf Fußgänger sei dabei selbstverständlich.

E-Bike-Fahrer haben es künftig auch leichter. Laut neuer Verordnung können die Länder innerörtliche Radwege auch für E-Bikes freigeben. Außerorts sollen diese generell auf Radwegen fahren dürfen. Allerdings gilt das nur für solche Elektrofahrräder, die mit Motorunterstützung nicht schneller als 25 Kilometer pro Stunde fahren.

### Rettungsgasse rettet Leben

Eine Rettungsgasse kann lebenswichtig sein. Dennoch kommt es im Notfall immer wieder zu Problemen. Viele Autofahrer setzen die derzeitige Regelung zur Bildung einer Rettungsgasse nicht zufriedenstellend um - vor allem auf dreispurigen Fahrbahnen. Deshalb soll künftig folgende leicht verständliche Verhaltensregel gelten:

Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Straßen mit mindestens zwei Richtungsfahrstreifen, müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Feuerwehr und Rettungskräften zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden.

Der Bund setzt mit der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) den entsprechenden Rechtsrahmen; die Umsetzung der Maßnahmen der StVO obliegt den Straßenverkehrsbehörden der Länder. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Quelle: [www.datev.de](http://www.datev.de)

## Im neuen Rahmen

von RA Thomas H. Fischer

**Die elektronische Kommunikation und der Datenaustausch im Vergabeverfahren sollen zur Regel werden. Das sehen die neuen EU-Vergaberichtlinien vor, die jetzt in nationales Recht umgesetzt werden. Nicht zuletzt die Kommunen müssen ihre Verfahren anpassen.**

Die elektronische Vergabe, also die vollständige Durchführung der Vergabe öffentlicher Aufträge mit elektronischen Mitteln, verspricht Qualitäts- und Effizienzgewinne, bedeutet allerdings – nicht zuletzt im kommunalen Bereich – einen hohen technischen und organisatorischen Aufwand. Neue Dynamik sowohl für die staatlichen und kommunalen Auftraggeber als auch für die Unternehmen bringt die verpflichtende Nutzung der E-Vergabe durch die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht im April 2016 mit sich. Die E-Vergabe ist schon seit längerer Zeit zulässig. Vielfach wurden Teilprozesse des Vergabeverfahrens - wie die Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen - bereits schrittweise von einer ursprünglich ausschließlich postalischen und papierabhängigen Vorgehensweise auf elektronische Verfahren umgestellt. Von den kommunalen Vergabestellen verwendeten bislang aber noch die wenigsten elektronische Vergabellösungen. Ein vollständiger Wechsel auf die E-Vergabe soll Vergabeverfahren weiter vereinfachen und die Effizienz und Transparenz steigern. Zugleich bietet eine durchgängig elektronische Auftragsvergabe erhebliche Einsparpotenziale für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber. Im Rahmen der Modernisierung des europäischen Vergaberechts sehen die Vergaberichtlinien daher vor, dass die elektronische Kommunikation und der gesamte Datenaustausch im Vergabeverfahren zur Regel werden, die unter bestimmten engen Voraussetzungen ausnahmsweise nicht angewendet werden müssen.

### Elektronisch kommunizieren

Die Vergaberechtsreform 2016 setzt die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien zur verpflichtenden elektronischen Kommunikation rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist um. Nach § 97 Absatz 5 in der neuen Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verwenden Auftraggeber und Unternehmen bei Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten grundsätzlich elektronische Mittel, unabhängig vom Liefer- oder Leistungsgegenstand.



Bild: <https://kommunalwirtschaft.eu>

Die Ausführungsbestimmungen zur E-Vergabe werden auf Grundlage von § 113 GWB in mehreren Rechtsverordnungen geregelt. Für unterschwellige Vergabeverfahren, also im Tagesgeschäft der kommunalen Vergaben, ist die E-Vergabe weiterhin nicht verpflichtend. In einem Vergabeverfahren oberhalb der geltenden Schwellenwerte müssen Auftraggeber und Unternehmen künftig insbesondere für die Kommunikation sowie den Datenaustausch in jedem Stadium grundsätzlich elektronische Mittel verwenden. Das bedeutet regelmäßig, dass die Bekanntmachung ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt, die Vergabeunterlagen elektronisch abrufbar zur Verfügung stehen, die Angebotsabgabe und -annahme elektronisch zu erfolgen haben sowie sämtli-

che Kommunikation auf elektronischem Weg stattfindet. Die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen sowie ihre technischen Merkmale müssen, von spezifischen Ausnahmefällen abgesehen, nicht diskriminierend, mit verbreiteter Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) kompatibel sowie allgemein verfügbar sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Lediglich Kommunikation, die keine wesentlichen Bestandteile eines Vergabeverfahrens betrifft, kann – bei hinreichender Dokumentation – mündlich erfolgen.



Bild: [www.mts-p.de](http://www.mts-p.de)

### Das wird Pflicht

Die Pflicht, grundsätzlich nur elektronische Mittel zu verwenden, betrifft ausschließlich den Datenaustausch zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Unternehmen. Wie diese ihre internen Arbeitsabläufe gestalten, bleibt ihnen überlassen. So können die öffentlichen Auftraggeber beispielsweise den Vergabevermerk in Papierform fertigen. Ebenso wenig umfasst die Pflicht zur grundsätzlichen Verwendung elektronischer Mittel im Vergabeverfahren die Phase der Archivierung von Daten. Die Umsetzung der E-Vergabe erfolgt zeitlich gestaffelt, um dem mit der Umstellung auf eine vollständige E-Vergabe verbundenen Aufwand hinreichend Rechnung zu tragen. Kommunen müssen bei der Einführung der E-Vergabe Fristen beachten. So ist es seit dem 18. April 2016 Pflicht, EU-weite Bekanntmachungen elektronisch beim Amt für Veröffentlichungen der EU einzureichen. Den Unternehmen muss außerdem un-

entgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt Zugang zu sämtlichen Vergabeunterlagen durch elektronische Kommunikationsmittel über eine Internet-Adresse und ohne vorherige Registrierung ermöglicht werden. Ebenfalls besteht seit dem 18. April die grundsätzliche Pflicht zur Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufiger Beleg für die Erfüllung der jeweils relevanten Eignungskriterien sowie zur Nutzung des EU-Dokumentenarchivs e-Certis als Informationssystem für Bescheinigungen und sonstige Nachweise.

### Transparentes Verfahren

Ab dem 18. April 2017 werden die Kommunikation und der Informationsaustausch mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel bei Vergaben einer zentralen Beschaffungsstelle, wie beispielsweise kommunalen Einkaufskooperationen, verpflichtend. Ab dem 18. Oktober 2018 werden die sonstigen kommunalen Auftraggeber zur Kommunikation und zum Informationsaustausch mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel auch bei Einreichungsverfahren von Angeboten und Teilnahmeanträgen verpflichtet. Aufgrund der föderalen Struktur wird die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen einige Anstrengungen für Kommunen sowohl in technischer als auch in persönlich-fachlicher Hinsicht erfordern.

Dennoch ist die Modernisierung durch die E-Vergabe im kommunalen Bereich auch im Massengeschäft der Unterschwellenvergaben sinnvoll. Sie sollte zum Kommunikationsstandard sämtlicher Vergabeverfahren gemacht werden, da transparentere Verfahren zu einer höheren Rechtssicherheit der Beschaffungsvorgänge führen. Kommunale Auftraggeber müssen daher unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen spezifischen Bedürfnisse prüfen, ob sie eigene Vergabeplattformen vorhalten oder gegebenenfalls staatliche Vergabeplattformen nutzen wollen. Neben einer interkommunalen Zusammenarbeit kommt zudem die Einbindung externer E-

Vergabe-Dienstleister in Betracht. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, über den geforderten Informations- und Datenaustausch zwischen Vergabestelle und Unternehmen hinauszugehen und auch die internen Prozesse samt den je-

weils vor- und nachgelagerten Arbeitsschritten IT-gestützt zu bearbeiten. Auf diese Weise lässt sich der Vergabeprozess so automatisieren, dass die Vergabe insgesamt effizienter und sicherer wird.

Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

## Modellkommunen gesucht

Das Programm „Qualität vor Ort“ sucht 20 Städte und Gemeinden für die Politik und Praxis der optimalen Kinderbetreuung. Interessierte Kommunen können sich bis 15. August bewerben.

Das Bundesprogramm „Qualität vor Ort“ unterstützt Verwaltungen kostenlos bei der Erarbeitung einer Gesamtstrategie für frühe Bildung. Das Konzept soll die Leistungen für Kinder bestimmter Altersgruppen miteinander verzahnen und Übergänge von der Geburt bis zum Schuleintritt erleichtern. Hierfür wird allen teilnehmenden Städten und Gemeinden ein Netzwerkprofi zur Seite gestellt. Zudem unterstützt das Programm die Kommunen mit kostenlosen Fortbildungen und Austauschformaten. Vorbild ist das Schweizer Projekt „Primokiz“ der Jacobs Foundation.

Das Programm ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Jacobs Foundation. Es zielt darauf ab, die Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung in den kommenden zwei Jahren in 20 Modellkommunen zu unterstützen. Weiter soll das Programm das Zusammenspiel wichtiger regionaler Partner stärken, damit alle Kinder gleiche Chancen haben und ihre Fähigkeiten und Talente entfalten können.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits erkannt, dass ein hochwertiges Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot ein Standortvorteil ist: Denn wenn der Nachwuchs gut versorgt wird, steigt die Lebensqualität für junge Familien aus allen gesellschaftlichen Schichten. Damit jedes Kind unabhängig vom Geldbeutel der Eltern bestmöglich gefördert werden kann, sollten Kommunen entsprechende Angebote ihrer Jugend-, Sozial-, Gesundheits- und Schulämter optimal aufeinander abstimmen.



Bild: [www.innovativeverwaltung.de](http://www.innovativeverwaltung.de)

Info: Interessierte Verwaltungsmitarbeiter können sich mit ihrer Kommune bis zum 15. August unter „[Qualität vor Ort](#)“ bewerben. Weitere Informationen zum Programm „Qualität vor Ort“ und zu den Angeboten für Modellkommunen gibt es auch unter Tel. 030 257676830.

Quelle: [www.treffpunkt-kommune.de](http://www.treffpunkt-kommune.de)

## AUS DER RECHTSPRECHUNG



### **Die Wahrung objektiven Rechts gehört nicht zu den Aufgaben eines Gemeindevertreters**

**OVG Greifswald, Beschluss vom 21. März 2016, 2 O 105/14**

#### Aus den Gründen:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Kostenansatzes (Kostenrechnung) vom 21.10.2014. Durch diesen Kostenansatz wurden dem Beklagten (Oberbürgermeister der Stadt) auf der Grundlage des § 29 Nr. 3 Gerichtskosten gesetz (GKG) in Verbindung mit § 27 Kommunalverfassung (KV) M-V die Kosten für ein verwaltungsgerichtliches Streitverfahren auferlegt. Der dagegen eingelagten Erinnerung hat weder die Kostenbeamte noch das Verwaltungsgericht abgeholfen, weil es sich bei den Kosten für das verwaltungsgerichtliche Streitverfahren um notwendige und angemessene Auslagen bei der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, hier der Wahrnehmung des Amtes eines Mitglieds der Bürgerschaft der Stadt, handele.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Beklagten, der geltend macht, die Frage der Kostenerstattung sei unabhängig von der prozessualen Kostenverteilung zu klären und könne nicht innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Kostenverfahrens entschieden werden. Im Übrigen lägen aber auch die Voraussetzungen des § 27 KV M-V nicht vor.

Die zulässige Beschwerde, über die nach § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, ist begründet.

In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass § 29 Nr. 3 GKG dem Kostenbeamten rechtlich die Möglichkeit bietet, denjenigen als Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes handelt und dass § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KV M-V eine solche Haftungsnorm darstellt, weil zu diesen Auslagen auch die erforderlichen Anwaltskosten eines einzelnen Gemeindevertreters im Streitverfahren mit der Gemeindevertretung gehören (Beschluss vom 06.12.2010 – 2 O 106/09, n. v.). Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift geben dem Einzelrichter keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Zutreffend verneint die Beschwerdebe gründung – entgegen der angefochtenen Entscheidung – im konkreten Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KV M-V. Danach haben Mitglieder der Gemeindevertretung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Kläger ist Mitglied der Bürgerschaft der Stadt. Er hat in dieser Eigenschaft Klage gegen ein anderes Organ der Gemeinde, den Oberbürgermeister, erhoben. Die dadurch entstandenen Kosten können grundsätzlich als Auslagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KV M-V erstattungsfähig sein. Das allein reicht aber nicht aus. Auch wenn die besondere Prozesslage eines Organstreitverfahrens es rechtfertigt, dass die Körperschaft, der die am

Rechtsstreit beteiligten Organwalter angehören, die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen hat, gilt, dass

es zunächst bei der Auseinandersetzung überhaupt um die Verteidigung innerorganisatorischer Kompetenzen gegangen sein [muss]. Die Verfolgung subjektiver Rechte, die dem Kläger als Person zustehen, genügt ebenso wenig wie die Geltendmachung einer bloß objektiven Rechtswidrigkeit der im Einzelfall angegriffenen Handlung oder Unterlassung. Im erstgenannten Fall hat der Kläger nicht im gemeindlichen, sondern im eigenen Interesse gehandelt; die einen Erstattungsanspruch auslösende Inkongruenz zwischen Kostenlast und Verantwortungsbereich liegt also nicht vor. Im zweiten Fall hat der Kläger die ihm körperschaftsintern zugewiesenen Kompetenzen schon im Ansatz überschritten; denn die Überwachung der objektiven Rechtmäßigkeit der Gemeindeverwaltung ist nicht seine Aufgabe. Der Kostenerstattungsanspruch darf allerdings nicht abhängig gemacht werden davon, dass die im Einzelfall verfolgten körperschaftsinternen Befugnisse tatsächlich bestanden haben bzw. tatsächlich verletzt worden sind. Es genügt vielmehr, dass der Kläger solches schlüssig, wenn auch im Ergebnis ohne Erfolg, geltend gemacht hat. (OVG Münster Urteil vom 12.11.1991 – 15 A 1096/90, DBVI. 1992, 444; hier zitiert nach juris Rn. 62).

Diesen Grundsatz hat das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt und weiter zutreffend ausgeführt, dass es bei der Anwendung dieses Grundgesetzes auf die konkreten Umstände des Ein-

zelfalles ankommt. Anders als das Verwaltungsgericht vermag der erkennende Einzelrichter nicht zu erkennen, dass der Kläger einen Rechtsstreit über die Grenzen seines Mandats geführt hat, also der Rechtsstreit die Verteidigung innerorganisatorischer Kompetenzen zum Gegenstand hat. Ausweislich der Klagebegründung ging es dem Kläger ausschließlich um die Wahrung des öffentlichen Interesses an der Einhaltung der objektiv-rechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung, hier des § 50 Abs. 1 KV M-V und um die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG. Diesen Normen ist kein Bezug zur Organstellung eines Mitgliedes der Bürgerschaft zu entnehmen. Dem Kläger ging es – wie sich aus seiner Klageschrift ergibt – nicht um die Rechtsfrage, ob einer Erhöhung des Sitzungsgeldes innerhalb des durch den Erlass des Innenministeriums gesetzten Rahmens seine Organstellung als Mitglied der Bürgerschaft berührt, sondern allein um haushaltrechtliche Fragestellungen und damit um die Wahrung des objektiven Rechts. Dies ist aber keine Aufgabe des Gemeindevertreters, die von seinem Amt umfasst wird, sondern Aufgabe der Rechtsaufsichtbehörden (vgl. VGH München Urteil vom 14.08.2006 – 4 B 05.939, juris Rn. 27, OVG Lüneburg Urteil vom 29.09.2015 – 10 LB 25/14, juris Rn. 40).

Unter diesen Umständen kann die Frage offen bleiben, ob eine entsprechend begründete Klage im Organstreitverfahren offensichtlich aussichtslos gewesen wäre. Nach der zitierten Rechtsprechung des Senats ist eine offensichtlich aussichtslose Klage ungeeignet, die Haftung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V zu begründen.

Quelle: *Der Überblick*, Heft 6/2016, S. 276 f.

# **Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)**

**vom 4. Mai 2016**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 4

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 3 Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen**

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung ist in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalierten Geldbeträge in Euro zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 10 bis 13 genannten Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die vertretende Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt sowie das ehrenamtliche Amtsvoirsteheramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten des Kalenderjahres, in denen sie oder er vertreten werden.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der

Aufwandsentschädigung unbedeutend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

(6) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Empfänger nach den §§ 4, 5 und 7 entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden nach § 10 bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des gewählten Fraktionsvorsitzenden.

#### § 4

##### **Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten**

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 850 Euro,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 900 Euro,

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1.000 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 160 Euro,  
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 220 Euro,  
über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

#### § 5

##### **Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden**

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 250 Euro,

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 300 Euro,

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 400 Euro,

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 500 Euro,

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 550 Euro

monatlich erhalten.

**§ 6****Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit
- bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 110 Euro,
- bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 170 Euro,
- bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 220 Euro,
- bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 280 Euro,
- über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihnen angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

**§ 7****Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen**

- (1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1.000 Euro monatlich erhalten.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.
- (3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

**§ 8****Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung**

- (1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit
- bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 420 Euro,
- bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 700 Euro,
- bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 850 Euro,
- bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1.000 Euro,
- bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1.250 Euro,
- bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1.500 Euro,
- bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.750 Euro,
- über 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 2.000 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss

von zwei oder mehreren Gemeinden kann ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 4

für die erste Stellvertretung 20 Prozent,

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

## § 9

### **Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses**

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 880 Euro, bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 970 Euro, über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1.060 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstechers kann

für die erste Stellvertretung höchstens 300 Euro,

für die zweite Stellvertretung höchstens 150 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

## § 10

### **Fraktionsvorsitzende**

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 50 Euro,

bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 80 Euro,

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 100 Euro,

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 160 Euro,

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 180 Euro,

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 210 Euro,

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 260 Euro,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 420 Euro,

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als zehn Mitgliedern höchstens 520 Euro,

bei einer Fraktionsgröße von zehn bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro,

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

### **§ 11**

#### **Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt**

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 150 Euro,

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 200 Euro,

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

### **§ 12**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 110 Euro,

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern mit über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

### **§ 13**

#### **Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden**

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 210 Euro gewährt werden.

### **§ 14**

#### **Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und derer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Dies gilt abweichend von Satz 1 nicht für die Teilnahme des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes an Sitzungen des Amtsausschusses. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen kann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Sit-

zung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertretung.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können ungeachtet der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder § 7 Absatz 2, Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach

§ 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Höchstsatzes nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

## § 15

### Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung.

## § 16

### Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes un-

möglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstausfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 7 Satz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der entgangene Arbeitsverdienst kann auf Rechnung auch direkt an den Arbeitgeber erstattet werden. In diesem Fall entfällt der Anspruch der oder des ehrenamtlich Tätigen.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebe-

dürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

## § 17

### Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## § 18

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 27. August 2013 (GVOBI. M-V S. 512), die mit Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBI. M-V S. 753) geändert wurde, außer Kraft.

Schwerin, den 4. Mai 2016

Der Minister für Inneres und Sport  
Lorenz Caffier

## Übersicht über die Bodenrichtwerte für typische Orte und Ortsteile zum Stichtag 31. Dezember 2015 für den Bereich der Landkreise und der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommern

*Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung*

**Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Mecklenburg-Vorpommern**

**Vom 2. Mai 2016 – OGAA - 512.642 –**

Von den nach § 192 des Baugesetzbuches eingerichteten selbstständigen, unabhängigen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in den Landkreisen und den kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern werden Bodenrichtwerte gemäß § 196 des Baugesetzbuches ermittelt und bekannt gegeben. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für Grundstücke eines

Gebietes, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche.

Bodenrichtwerte werden für unbebaute Baugrundstücke und für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ermittelt und mit den Angaben über die maßgebenden

Merkmale in Bodenrichtwertkarten nachgewiesen.

In den Bodenrichtwertkarten werden Gebiete mit gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen jeweils zu Zonen zusammengefasst. Die Bodenrichtwertkarten geben somit detaillierte Informationen über das Preisniveau von Bauland oder von landwirtschaftlichen Nutzflächen in den einzelnen Landkreisen und Gemeinden.

Bodenrichtwerte sollen

- a) der Transparenz des Grundstückmarktes,
- b) der steuerlichen Bewertung durch die Finanzämter,
- c) staatlichen und kommunalen Stellen für Planung und Durchführung gesetzlicher Verfahren,
- d) der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert

dienen.

Die hiermit bekannt gegebenen Bodenrichtwerte für typische Orte oder Ortsteile beziehen sich auf baureife Grundstücke mit folgenden beitrags- und abgabenrechtlichen Zuständen:

- erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei (ohne Zusatz),

- erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz (ebf).

Der ausgewählte typische Ort oder Ortsteil wird durch Merkmale charakterisiert. Dabei werden Abkürzungen für die in den Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Zentralen Orte verwendet: OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, GZ = Grundzentrum und SUR = Stadt-Umland-Raum. Weitere Angaben zur Einstufung der Zentralität eines Ortes sind dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu entnehmen.

Die Bodenrichtwerte für typische Orte oder Ortsteile stellen einen repräsentativen Querschnitt des Bodenrichtwertniveaus in einer Gemeinde oder einem Ortsteil dar und ermöglichen dadurch eine bessere Übersicht der Entwicklungen auf dem Grundstücksmarkt in Mecklenburg-Vorpommern. Für Verkehrsermittlungen und steuerliche Zwecke sind sie grundsätzlich nicht geeignet.

Detaillierte Auskünfte über die Bodenrichtwerte geben die einzelnen Gutachterausschüsse für Grundstückswerte. Weitere Informationen über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt des vergangenen Jahres in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten enthalten die von den Gutachterausschüssen herausgegebenen Grundstücksmarktberichte.

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	Merkmale			Bodenrichtwerte in [€/m <sup>2</sup> ]											
				Wohnbauflächen						Gemischte Bauflächen			Gewerbliche Bauflächen		
	Einwohner in [1000]			Individueller Wohnungsbau			Geschosswohnungsbau								
	Einwohner in [1000]	Zentrale Orte	andere	gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	Dorfgebiete	Mischgebiete	Kommegebiete	Gewerbegebiete	Industriegebiete	
<b>Hansestadt Rostock</b>															
insgesamt	204	OZ		230	160	130	200	140	100	60	-	1000	30	20	
- Plattenbauten				-	-	-	100	80	65	-	-	-	-	-	
Warnemünde			Ortsteil	400	300	170	650	450	-	-	-	1250	60	30	
<b>Landeshauptstadt Schwerin</b>															
insgesamt	93	OZ		140	90*	40*	175*	110*	75*	-	265*	690*	15*	10*	

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	Merkmale Einwohner In [1000] Zentraleit andere	Bodenrichtwerte in [€/m²]											
		Wohnbauflächen						Gemischte Bauflächen			Gewerbliche Bauflächen		
		Individueller Wohnungsbau			Geschosswohnungsbau								
		gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	Dorfgebiete	Mischgebiete	Kerngebiete	Gewerbegebiete	Industriegebiete	
<b>Ludwigslust-Parchim</b>													
Parchim	17,8	MZ	Kreisstadt	-	50	28*	-	46*	26*	14*	42*	-	15
Grabow	5,6	GZ	Stadt	-	40	-	-	-	31*	8*	56*	-	8
Hagenow	11,4	MZ	Stadt	66	50	41*	-	59*	36	26*	92*	112*	10
Ludwigslust	12,2	MZ	Stadt	56	48	36*	-	59*	36*	30*	82*	-	15
Plau am See	6,1	GZ	Luftkurort	115	50	26*	-	30*	-	12*	16*	-	-
Zarrentin	5,1	GZ	Stadt	65	52	-	-	64*	36*	15*	61*	-	15
Cambs	0,6		Dorf	-	37*	-	-	-	-	-	-	-	-
Gresse	0,7		Gemeinde	-	40	-	-	-	-	21*	-	-	-
Pampow	2,9		SUR SN	-	55*	51*	-	61*	-	60*	-	-	15
Raben Steinfeld	1,0		SUR SN	85*	50*	-	-	-	-	-	-	-	-
Rom	0,8		Gemeinde	-	-	-	-	-	-	10*	-	-	-
Vellahn	2,7		Gemeinde	31*	30*	-	-	-	-	24*	-	-	-
<b>Mecklenburgische Seenplatte</b>													
Neubrandenburg	63,4	OZ	Kreisstadt	90	50	44	90	70	36	-	110	-	18
- Sanierungsgebiet, Innenstadt				180	110	80	170	160	125	-	300	340	-
- Sanierungsgebiet, Nord				80	55	50	-	-	-	-	50	-	18
- Sanierungsgebiet, West				95	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Demmin	11,4	MZ	Hansestadt	38	32	20	-	50	-	12	24	90	11
Malchin	7,6	GZ	Erholungsort	46	30	24	-	35	-	6	18	-	8
Mirow	3,5	GZ	Stadt	60	32	24	-	28	-	18	22	-	13
Neustrelitz	20,4	MZ	Stadt	65	44	30	46	32	15	14	42	66	14
Röbel/Müritz	5,1	GZ	Stadt	75	50	38	-	38	-	-	20	-	16
Waren (Müritz)	20,9	MZ	Heilbad	95	70	-	55	48	-	-	55	-	24
Wesenberg	3,0	GZ	Stadt	40	32	20	-	20	-	18	20	-	9
Altenhagen	0,3		Dorf	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-
Klink	1,1		Erholungsort	70	-	-	-	-	-	50	-	-	-
Trollenhagen	0,9		SUR NB	42	-	-	-	-	-	30	-	-	12
Verchen	0,4		Fremdenverkehrsort	-	-	-	-	-	-	26	-	-	-
Wredenhagen	0,5		Dorf	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	Merkmale Einwohner In [1000] Zentra- lität andere	Bodenrichtwerte in [€/m²]										
		Wohnbauflächen						Gemischte Bauflächen			Gewerbliche Bauflächen	
		Individueller Wohnungsbau			Geschosswohnungsbau							
		gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	Dorfgebiete	Mischgebiete	Kerngebiete	Gewerbegebiete	Industriegebiete
<b>Nordwestmecklenburg</b>												
Wismar	44,0	MZ	Kreisstadt	100	85	44	-	80	-	30	80	-
- Innenstadt				190	140	110	245	190	120	-	430	-
Grevesmühlen	11,0	MZ	Stadt	85	75	55	-	-	-	-	-	20
Schönberg	4,3	GZ	Stadt	75	55		-	-	-	-	-	20
Warin	3,3	GZ	Stadt	-	55	44	-	-	-	-	-	-
Bad Kleinen	3,6	GZ	Dorf	55	50	-	-	-	-	-	-	-
Beckerwitz	0,4		Dorf	-	90	55	-	-	-	-	-	-
Boltenhagen	2,5		Ostseebad	345	215	185	-	-	-	-	-	-
Glasin	0,8		Dorf	-	-	22	-	-	-	-	-	-
Herren Steinfeld	0,5		Dorf	-	60	-	-	-	-	-	-	-
Hermsdorf	5,1		SUR Lübeck	185	135	85	-	-	-	-	-	-
Neuburg	2,1		Dorf	70	55	-	-	-	-	-	-	-
Rögnitz	0,2		Dorf	-	-	11	-	-	-	-	-	-
Selmsdorf	2,8		Dorf	110	95	70	-	-	-	-	-	20
Timmendorf	0,3		Dorf	140	120	80	-	-	-	-	-	-
<b>Rostock</b>												
Güstrow	28,8	MZ	Kreisstadt	90	55	38	-	75	-	-	140	13
Bad Doberan	11,8	MZ	Stadt	140	95	70	-	55	-	-	100	240
Bützow	7,7	GZ	Stadt	-	38	32	-	40	-	-	-	10
Krakow am See	3,5	GZ	Stadt	90	50	36	-	44	-	-	50	-
Kröpelin	4,7	GZ	Stadt	-	36	-	-	-	-	-	50	-
Kühlungsborn	7,8	GZ	Ostseebad	550	230	150	-	-	-	-	650	-
Laage	5,4	GZ	Stadt	50	34	-	-	44	-	-	-	9
Neubukow	3,9	GZ	Stadt	-	36	-	-	-	-	-	50	-
Rerik	2,2	GZ	Ostseebad	180	140	130	-	-	-	-	340	-
Schwaan	5	GZ	Stadt	55	38	30	-	-	-	-	50	-
Tessin	3,9	GZ	Stadt	70	38	36	-	-	-	-	60	-
Teterow	8,6	MZ	Stadt	50	40	26	-	40	-	-	-	12
Graal-Müritz	4,2	GZ	Seeheilbad	280	190	160	-	-	-	-	350	-
Kägisdorf	0,5		Dorf	-	-	-	-	-	-	70	-	-
Mistorf	0,6		Dorf	-	-	-	-	-	-	13	-	-
Wasdow	0,4		Dorf	-	-	-	-	-	-	8	-	-

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	Merkmale			Bodenrichtwerte in [€/m <sup>2</sup> ]										
				Wohnbauflächen						Gemischte Bauflächen			Gewerbliche Bauflächen	
				Individueller Wohnungsbau			Geschosswohnungsbau							
	Einwohner In [1000]	Zentraleit	andere	gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	Dorfgebiete	Mischgebiete	Kerngebiete	Gewerbegebiete	Industriegebiete
<b>Vorpommern-Greifswald</b>														
Hansestadt Greifswald	56	OZ	Kreisstadt	145	90	70	150	85	65	45	130	410	18	3
Anklam	12,7	MZ	Hansestadt	57	40	21	119	44	34	16	50	108	10	10
Eggesin	4,8	GZ	Stadt	28	26	17	-	26	-	-	22	-	3	-
Loitz	4,4	GZ	Stadt	22	19	-	-	18	-	15	14	-	7	-
Pasewalk	10,5	MZ	Stadt	60	32	25	42	34	-	26	36	-	6	-
Strasburg (Uckermärk)	5	GZ	Stadt	40	27	15	-	28	-	-	25	-	10	-
Wolgast	12,3	MZ	Stadt	70	55	30	54	48	-	38	54	94	20	-
Ferdinandshof	2,6	GZ	Gemeinde	26	22	14	-	22	-	19	-	-	10	-
Heringsdorf	3,1	GZ	Seeheilbad	270	220	145	-	-	-	-	470	-	-	-
Kemnitz	1,1	GZ	SUR HGW	28	21	12	-	-	-	-	-	-	8	-
Klein Bünzow	0,8	GZ	Dorf	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-
Krien	0,7	GZ	Gemeinde	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neppermin	0,3	GZ	Ortsteil	-	-	-	-	-	-	42	-	-	-	-
<b>Vorpommern-Rügen</b>														
Stralsund	57	OZ	Kreisstadt	115	85	60	80	60	40	30	-	-	15	-
Barth	8,5	GZ	Stadt	46	-	-	-	-	-	-	46	-	28	-
Bergen	13,5	MZ	Stadt	-	80	-	-	-	55	40	46	-	22	-
Grimmen	10	MZ	Stadt	38	32	-	-	-	-	-	30	-	12	-
Puttbus	4,3	GZ	Erholungsort	60	60	-	-	-	-	32	-	-	-	-
Ribnitz-Damgarten	15,1	MZ	Stadt	65	60	36	-	60	-	-	-	-	22	-
Richtenberg	1,4	GZ	Stadt	-	-	-	-	-	-	-	20	-	13	-
Sassnitz	9,5	GZ	Erholungsort	60	-	-	-	44	-	28	110	-	-	-
Altenkirchen	1,0		Gemeinde	-	-	-	-	-	-	22	28	-	-	-
Baabe	0,9	GZ	Ostseebad	155	-	-	-	-	-	-	-	210	-	-
Binz	5,1	GZ	Ostseebad	400	-	-	180	-	-	-	600	1100	-	-
Born	1,1		Boddengemeinde	135	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gremersdorf	0,7		Dorf	-	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-
Lüssow	0,8		SUR Stralsund	-	-	-	-	-	-	22	-	-	18	-
Prerow	1,5		Ostseebad	-	260	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Samtens	2	GZ	Gemeinde	-	-	-	-	-	-	-	42	-	-	-
Zingst	3	GZ	Ostseebad	320	-	-	-	-	-	-	675	-	-	-